



Ansprechpartner/in Dirk Lüder
Telefon 02429-940041
Telefax 02429-940085
E-Mail dirk.lueder@wald-und-holz.nrw.de

Datum 18.01.2021
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.003-37/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Gangelt
Gemarkung: Gangelt
zur Änderung der Nutzungsart in Filtersilo für Wasseranlage
mit einer Größe von: 300 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück

Flur/e: 36
Flurstück/e: 293

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde:
Gemarkung:
Flur:
Flurstück:
mit einer Größe von: Ausgleich mit Ersatzgeld im Verhältnis 1:1 = 300 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Natura 2000 Gebiete/Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiet LSG – 5002-0006.

Wasserschutzgebiet ist geplant.

Die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien werden nicht beeinträchtigt.

Eine nachteilige Umweltauswirkung ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Lüder